



Bürgermeister Dr. Steffen Kania eröffnet in der Saalfelder Johanneskirche die Festdekade zum Stadtjubiläum.

Foto: Sina Rauch

Stadtjubiläum in Saalfeld/Saale mit 1125 herrlichen Momenten Zehn Tage Musik, Theater, Sport und Unterhaltung für Groß und Klein – Festumzug im August

Saalfeld. Zehn Tage voller unvergesslicher Momente liegen hinter der Kreisstadt und Steinernen Chronik Thüringens. Zur Festdekade „1125 Jahre Ersterwähnung Saalfelds“ vom 31. Mai bis 9. Juni 2024 feierten Einwohner und Gäste die lange Geschichte der Saalestadt.

Saalfelds Geburtsstunde schlug mit der Ersterwähnung 899. Kaiser Arnulf von Kärnten unterzeichnete in jenem Jahr eine Urkunde, in der er dem Markgrafen Poppo verschiedene Gebiete, darunter den Grundhof „Salauelda“, überschrieb.

Zur feierlichen Eröffnung der Festdekade mit Friedensgebet und Festkonzert, bei dem Rückblicke in die Geschichte Saalfelds gegeben wurden, erlebten 500 Gäste einen würdigen Auftakt für das Jubiläum, an den sich der Bierempfang des Bürgermeisters,

die Vernissage der Ausstellung „DEFA – Drehorte Thüringen“ des Hauptponsors Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt sowie die Lange Einkaufsnacht anschlossen. Kinderfeste in Johanneskirche und Stadtmuseum sorgten mit Spiel und Spaß für strahlende Kinderaugen, die Filmnacht im Cineplex konnte großen Zuspruch besonders bei der erstmals gezeigten Dokumentation „Unser Saalfeld – eine Sammlung des SRB“ verzeichnen, der Tag des Sports und der Jugend wurde genutzt, um neue Sportarten kennen und lieben zu lernen und zum Theaterabend begrüßte das Theater Rudolstadt mit erbaulichen Liedern und der ein oder anderen Stichelei bezüglich des „Städtezwists“. Zum Zocker- und Brettspielnachmittag nutzten Spielfreunde im Cineplex die Gelegenheit, auf der großen Lein-

wand zu zocken, und probierten in der Stadt- und Kreisbibliothek Gesellschaftsspiele, Puzzles, Bee-Bots u.v.m. aus. Die Formation Kwaerthon.AB bereicherte mit ihrem Programm zu einem universalen Menschenrecht: „Heimat haben – Heimat finden“. Als Höhepunkt sorgte das Saalfelder Marktfest mit hochkarätigen Bands sowie spannenden Attraktionen zu Zunftmarkt und Kinderfest und ergänzt durch den Tag der Chöre und die Blaulichtmeile für Musik, Tanz, Action, Freude und Ausgelassenheit. „Da bleibt nur noch DANKE zu sagen, DANKE an alle Mitmacher, Sponsoren und Unterstützer, die diese großartige Festdekade möglich gemacht haben, die sicher nachhaltig in schöner Erinnerung bleiben wird“, resümiert Bürgermeister Dr. Steffen Kania.

Auch wenn die Festdekade Ge-

sellschaft ist, im Festjahr liegen noch einige Höhepunkte vor der Feengrottenstadt. Der große Festumzug und die Lange Kaffeetafel, die aufgrund der schlechten Wetterprognose nicht stattfinden konnten, wurden auf den 25. August verschoben. Zum Festumzug präsentieren Akteure aus allen Bereichen des Zusammenlebens sich und alles, was Saalfelds Liebesswürdigkeit heute ausmacht. Zu den Tagen der Städtepartnerschaften Ende Oktober sind Veranstaltungen in Sokolov und Saalfeld – resultierend aus dem 50-jährigen Städtepartnerschaftsjubiläum – geplant, die mit Schulen und Vereinen durchgeführt werden. Die Ausstellung „Saalfeld im Rausch – Feste und Feiern vom Mittelalter bis zur Gegenwart“ ab November beschließt das Festjahr im Stadtmuseum Saalfeld.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

**(03641)
4040**



Am 30. Mai wurde das neue Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Königsee offiziell in den Dienst gestellt. Es hat knapp 540.000 Euro gekostet und wurde größtenteils aus Kreismitteln finanziert. Anlässlich der Veranstaltung übergab Landrat Marko Wolfram eine Spende an die Jugendfeuerwehr. (Foto: F. Ehms)

Feuerwehr in Königsee erhält neues Tanklöschfahrzeug Landrat übergibt außerdem 200 Euro Spende an Jugendfeuerwehr

Königsee. Im April wurde im Rahmen der Beschaffungsoffensive des Landkreises ein neues Tanklöschfahrzeug TLF 4000 an die Feuerwehr Königsee ausgeliefert. Am 30. Mai erfolgte am Feuerwehrstützpunkt die offizielle Übergabe durch Landrat Marko Wolfram und den Königseer Bürgermeister Marco Waschkowski an Stadtbrandmeister Marcel Klein und Wehrführer Michael Ludwig sowie die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Königsee.

Knapp 540.000 Euro kostet das Fahrzeug samt Ausstattung, mit 127.500 Euro fördert der Freistaat die Anschaffung. Die übrigen Kosten trägt der Landkreis.

„Das moderne Fahrzeug verbessert die Einsatzfähigkeit der Kameradinnen und Kameraden in Königsee“, sagte Landrat Wolfram. Bürgermeister Marco Waschkowski dankte dem Landrat für das neue Fahrzeug. „Es ersetzt das 22 Jahre alte Vorgängermodell.“ Bei der offiziellen Indienststellung übergab Landrat Marko Wolfram außerdem eine Spende in Höhe von 200 Euro an die Jugendfeuerwehr Königsee.

„Es ist wichtig, früh in die Nachwuchsförderung zu investieren“, so der Landrat.

Die Beschaffungsoffensive des Landkreises hat in diesem Jahr einen Umfang von insgesamt 3,4 Millionen Euro. Die Abholung

der Fahrzeuge beim beauftragten Hersteller und die Einweisung der Kameraden auf das neue Arbeitsgerät ist für das Team vom Amt für Bevölkerungsschutz ein Höhepunkt nach langem Vorlauf.

Fünf Fahrzeuge werden im ersten Halbjahr fertig, zwei Tanklöschfahrzeuge mit einem Wert von jeweils gut 500.000 Euro für die Feuerwehren in Rudolstadt und Königsee sind bereits übergeben. Drei Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge mit einem Stückpreis von rund 700.000 Euro für die Feuerwehren Großkochberg, Steinsdorf und Rudolstadt-Schaula, wo aktuell das neue Gerätehaus gebaut wird, sind in der Beschaffung.

Weihnachten für Einsame

26.12. in Gorndorf

Saalfeld. In diesem Jahr soll am 26. Dezember im Jugend- und Stadtteilzentrum in Saalfeld-Gorndorf eine Weihnachtsfeier stattfinden, die sich speziell an Menschen richtet, die an Weihnachten allein sind und niemanden zum Feiern haben.

Initiatorin Annette Zemitzsch sucht aktuell noch Ehrenamtliche, die sie bei diesem Vorhaben unterstützen.

Sie plant eine Feier für 50 bis 100 Personen. Die Gäste sollen ab 14 Uhr zum Kaffeetrinken eingeladen werden, zum Abendessen soll es ein Buffett geben.

Wer die Aktion unterstützen möchte, etwa beim Aufbau oder bei der Essenausgabe, kann sich gerne bei Frau Zemitzsch melden (Tel: 0152 / 2874 350). Gern gesehen sind auch musikalische oder andere Unterhaltungsbeiträge.

Für die finanzielle Unterstützung gibt es ein Spendenkonto bei der Stadtverwaltung Saalfeld bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, IBAN:

DE82 8305 0303 0000 0000 60
codierter Zahlungsgrund:
4.3678.0001 – Spende für soziale Zwecke.

Weitere redaktionelle Texte finden Sie auf Seite 15 in diesem Amtsblatt.



18 neue Begleiterinnen und Begleiter für Senioren. Das Projekt „Herbstzeitlose“ der AWO Saalfeld-Rudolstadt ist mehrfach ausgezeichnet und erfolgreich. In mehr als 20 Jahren wurden fast 800 ältere Menschen im Landkreis von 260 Seniorenbegleiterinnen und -begleitern unterstützt. Am 29. Mai übergaben die Initiatorin Christa Pidun und Landrat Marko Wolfram die Abschlusszertifikate an 18 weitere Frauen und Männer, die sich diesem Ehrenamt widmen wollen. Das Projekt wird vom Gesundheitsamt des Landkreises unterstützt. (Foto: P. Lahann)

Beschulung hat oberste Priorität Vertreterin von Roma-Organisation in Rudolstadt

Rudolstadt. Aktuell sind im Landkreis 2210 aus der Ukraine geflüchtete Personen im Landkreis gemeldet. Eine große Gruppe stellen Roma, die in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) in Rudolstadt sowie im Ankunftszentrum in Unterwellenborn untergebracht sind. Viele dieser Geflüchteten sind Analphabeten.

Sie stellen eine besondere Herausforderung bei der Integration dar. Am 29. Mai besuchte Renata Conkova, Landesbeauftragte der Organisation RomnoKher, die GU und traf sich dort mit Bewohnerinnen und Bewohnern, Leiterin Petra Maar und ihrem Team, mehreren Ehrenamtlichen der Neuen Nachbarn und Landrat Marko Wolfram. Einig waren sich alle Beteiligten, dass die Beschulung der 99 schulpflichtigen Kinder oberste Priorität



Renata Conkova mit Petra Maar. (Foto: P. Lahann)

tät hat.

Der Landkreis betreut in der GU Rudolstadt insgesamt 137 Personen aus der Ukraine, die meist aus größeren Familienverbänden mit vielen Kindern bestehen.



Amtliche Bekanntmachungen

Kreistagswahl 2024

Der Wahlleiter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Wahl der Kreistagsmitglieder

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 26. Mai 2024

In seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 hat der Wahlausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt das Ergebnis für die Wahl der Kreistagsmitglieder wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt:	85.355
Zahl der Wähler:	52.737
Ungültige Stimmabgaben:	1.684
Gültige Stimmabgaben:	51.053
Gültige Stimmen:	151.604
Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:	
Wahlvorschlag 1 DIE LINKE (DIE LINKE)	11.073
Wahlvorschlag 2 Alternative für Deutschland (AfD)	28.638
Wahlvorschlag 3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	40.222

Wahlvorschlag 4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	21.630
Wahlvorschlag 5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	3.613
Wahlvorschlag 6 Freie Demokratische Partei (FDP)	4.829
Wahlvorschlag 7 Bürger für den Landkreis (BfL)	21.167
Wahlvorschlag 8 Alternative für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	20.432

Auf die einzelnen Bewerber der jeweiligen Wahlvorschläge entfielen folgende Stimmen:

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages	Nach- und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	Stimmen
1	DIE LINKE (DIE LINKE)	Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist aufgrund § 50 ThürKWO spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus digitalen Veröffentlichungen zu löschen. Sie können die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in den gedruckten Ausgaben des Amtsblattes nachlesen, die in allen Kommunen des Landkreises eingesehen werden können. Analoges gilt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse, die an dieser Stelle ebenfalls entfernt werden.	

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 15.07.2024.



2	Alternative für Deutschland (AfD)		
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		



5	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)		
6	Freie Demokratische Partei (FDP)		
		7	Bürger für den Landkreis Saal- feld-Rudolstadt (BfL)
		8	Alternative für den Landkreis Saalfeld- Rudolstadt



Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Ablauf der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Saalfeld/Saale, 29. Mai 2024

Neugärtner
Kreiswahlleiter

Landtagswahl 2024

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 28 Saalfeld-Rudolstadt I und 29 Saalfeld-Rudolstadt II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses

Die Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses gemäß § 7 Abs. 2 Thüringer Landeswahlgesetz für die Wahlkreise 28 Saalfeld-Rudolstadt I und 29 Saalfeld-Rudolstadt II wurde mit Schreiben des Landeswahlleiters vom 21.05.2024 zugelassen.

Saalfeld/Saale, 23.05.2024

Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl 2024

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 28 Saalfeld-Rudolstadt I und 29 Saalfeld-Rudolstadt II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlkreisvorschläge zur Landtagswahl

Am Freitag, dem 5. Juli 2024 findet um 13.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlkreisvorschläge für die Wahlkreise 28 Saalfeld-Rudolstadt I und 29 Saalfeld-Rudolstadt II zur Landtagswahl statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl 2024

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 28 Saalfeld-Rudolstadt I und 29 Saalfeld-Rudolstadt II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sowie der im Wahlkreis gewählten Bewerber

Am Mittwoch, den 03. September 2024, findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld/Saale, die zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sowie der gewählten Bewerber für die Wahlkreise 28 Saalfeld-Rudolstadt I und 29 Saalfeld-Rudolstadt II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Saalfeld/Saale, 10.06.2024

Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl 2024

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 30 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

Landratsamt Weimarer Land
Die Kreiswahlleiterin

Ich mache hiermit bekannt, **dass am 05.07.2024** eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024 stattfindet. Die öffentliche Sitzung beginnt um 14:00 Uhr im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Beratungsraum 1. Obergeschoss. Gegenstand dieser Sitzung ist die Entscheidung über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag.

Ich mache zudem bekannt, **dass am 04.09.2024** eine weitere Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024 stattfindet. Die öffentliche Sitzung beginnt um 16:00 Uhr im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Beratungsraum 1. Obergeschoss. Gegenstand dieser Sitzung ist die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag.

Apolda, den 17.05.2024

gez. Wolf
Kreiswahlleiterin

Kindergartenplätze Döschnitz

**Genehmigung und amtliche Bekanntmachung
Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung
der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze
in Kindergärten“ von der Gemeinde Döschnitz auf die
Gemeinde Sitzendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf (Beschluss-Nr. 123-22/2024 vom 30.01.2024 und Beschluss-Nr. 128-23/2024 vom 24.04.2024) und der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz (Beschluss-Nr. 063-15/2024 vom 22.02.2024) hat die oben genannte Zweckvereinbarung beschlossen und jeweils den Bürgermeister ermächtigt und beauftragt, die vorliegende Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.



Die beschlossene und jeweils durch den Bürgermeister der beteiligten Gemeinden am 08.03.2024 unterzeichnete Zweckvereinbarung wurde dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 10.06.2024 (Az.: 093.030:035_084,017(24)1-03/sege) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und tritt gemäß § 11 der Zweckvereinbarung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 10.06.2024
Landratsamt, Kommunalaufsicht

gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht

Az.: 093.030:35_084,017(24)1-03/sege
Amtsblatt Landkreis Nr. 11/2024 vom 20.06.2024, S. 7-10

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Döschnitz auf die Gemeinde Sitzendorf

Auf Grund der § 3 Abs. 2 S. 3 ThürKigaG vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184) schließen gemäß Beschluss 123-22/2024 des Gemeinderates Sitzendorf vom 30.01.2024 und gemäß Beschluss 063-15/2024 des Gemeinderates Döschnitz vom 22.02.2024:

die **Gemeinde Sitzendorf** (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Friedrich

und die **Gemeinde Döschnitz** (als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Biehl

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Befugnisse	1
§ 2 Aufnahme von Kindern	2
§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen	2
§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten	2
§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten	3
§ 6 Finanzierung der Investitionskosten	4
§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung	4
§ 8 Streitigkeiten	5
§ 9 Gleichstellungsklausel	5
§ 10 Salvatorische Klausel	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Döschnitz haben, stellt die Gemeinde Sitzendorf die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich

die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Mit der Aufgabenübertragung geht die Befugnis über, Satzungen und Verordnungen die die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten betreffen zu erlassen und die zur Durchführung entsprechend erforderlicher Maßnahmen zu treffen (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 ThürKGG).
- (3) Die aufnehmende Gemeinde Sitzendorf hat die Betreuung des Kindergartens mit Betreibervertrag vom 15.01. bzw. 19.01.2015 (Beschluss des Gemeinderates 44/6/2015 vom 07.01.2015) auf den freien Träger AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH übertragen. Diese erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Benutzungs- und Beitragsordnungen. Diese gelten auch für die Kinder aus der abgebenden Gemeinde Döschnitz, die den Kindergarten in Sitzendorf besuchen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindergarten aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung des freien Trägers für den Kindergarten Sitzendorf.
- (3) Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung soll gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 ThürKigaG in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes des Kindergartens erhebt die AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG) entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Da die Betreuung des Kindergartens auf die AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH übertragen wurde, richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die Gemeinde Sitzendorf mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag (§ 1 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung) zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Die Höhe des insgesamt durch die Kommune zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Sitzendorf mit dem Träger abgeschlossenen Betreibervertrag (§ 10) zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen durch die abgebende Gemeinde an die aufnehmende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. der Monate März, Mai, August und November fällig. Als Abschlagshöhe gilt je ein Viertel der im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelten Kostenanteils. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.

**§ 5****Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenst., sonst. Gebrauchsgegenst.	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Besondere Aufwendungen für Fortbildung päd. Fachpersonal	56
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
	Spielmaterial, Fachbedarf	
11	Geschäftsausgaben	65
12	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
13	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
14	Kalkulatorische Kosten	68
15	Verpflegungskosten (es gilt § 29 Abs. 3 ThürKigaG)	57 – 63
16	Sonstige, den Kindergarten betreffende Ausgaben	

Abziehen sind die Einnahmen für den Kindergarten:

Lfd. Nr.	Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
17	Elternbeiträge	11
18	Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den freien Träger des Kindergartens gezahlt werden	11
19	Ausgleichszahlung des Landes für Elternbeitragsfreiheit (§ 30 ThürKigaG)	16
20	Entgelte für Verpflegung, falls die Verpflegung vom Träger direkt erfolgt und finanziert wird (es gilt § 29 Abs. 3 ThürKigaG)	11
21	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
22	Sonstige, den Kindergarten betreffende Einnahmen	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder einer Gemeinde aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren. Die Jahresrechnung des freien Trägers ist der abgebenden Gemeinde mit der Abschlussrechnung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung und die Wirksamkeit der Abmeldung), wird es nur anteilig entsprechend der Betreuungsmonate mitgerechnet. Angefangene Betreuungsmonate zählen dabei als volle Monate.

- (4) Die Gemeinde Sitzendorf trägt die ungedeckten Kosten für die Kinder, die den Kindergarten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII) besuchen. Sie erhält dafür im Gegenzug die Einnahmen aus der Wunsch- und Wahlrechtspauschale nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG.

§ 6**Finanzierung der Investitionskosten**

- (1) Investitionen am Grundstück und am Gebäude des Kindergartens sowie an Nebengebäuden (unbewegliches Anlagevermögen) trägt die aufnehmende Gemeinde. Diese Investitionen sind mit der Mietzahlung des Trägers abgegolten.
- (2) Die für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) auf die abgebende Gemeinde anteilig umgelegt. Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres. Maßgebend für die Aufteilung ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31.12. des vergangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahre entsprechend der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass kindergartentypische Investitionen in die Außenanlagen, wie beispielsweise Sandkasten, Klettergerüste, Fallschutz etc. wie Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen behandelt werden, auch wenn diese Vermögensgegenstände fest mit dem Erdboden verbunden sind.
- (3) Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben nach Absatz 2, welche eine Gesamtsumme von 5.000 €/Jahr im Einzelfall übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören. Die abgebende Gemeinde ist ebenso zu hören, wenn die im Haushalt des Trägers und/oder der aufnehmenden Gemeinde vorgesehenen Investitionen eine Gesamtsumme von 15.000 € übersteigt.
- (4) Das Anhörungsrecht wird realisiert, in dem die aufnehmende Gemeinde der abgebenden Gemeinde den Haushaltsplan des Trägers mit seiner Investitionsplanung unverzüglich nach Erhalt übermittelt. Sofern die abgebende Gemeinde der Investitionsplanung nicht zustimmt, versuchen beide Vertragspartner im Verhandlungswege Einigkeit zu erzielen. Gelingt dies nicht, gelten die Regelungen des § 8 dieser Vereinbarung.

§ 7**Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so hat zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung stattzufinden. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt als zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 10**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung



eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

aufnehmende Gemeinde Gemeinde Sitzendorf 08.03.2024	abgebende Gemeinde Gemeinde Döschnitz 08.03.2024
gez. Martin Friedrich Bürgermeister	gez. Klaus Biehl Bürgermeister
-Siegel-	-Siegel-

Kindergartenplätze Meura Genehmigung und amtliche Bekanntmachung Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Meura auf die Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf (Beschluss-Nr. 123-22/2024 vom 30.01.2024 und Beschluss-Nr. 127-23/2024 vom 24.04.2024) und der Gemeinderat der Gemeinde Meura (Beschluss-Nr. 150-20/2024 vom 05.03.2024) hat die oben genannte Zweckvereinbarung beschlossen und jeweils den Bürgermeister ermächtigt und beauftragt, die vorliegende Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Die beschlossene und jeweils durch den Bürgermeister der beteiligten Gemeinden am 08.03.2024 unterzeichnete Zweckvereinbarung wurde dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 10.06.2024 (Az.: 093.030:035_084,055(24)1-03/sege) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und tritt gemäß § 11 der Zweckvereinbarung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 10.06.2024
Landratsamt, Kommunalaufsicht

gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht

Az.: 093.030:35_084,055(24)1-03/sege
Amtsblatt Landkreis Nr. 11/2024 vom 20.06.2024, S. 10-12

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Meura auf die Gemeinde Sitzendorf

Auf Grund der § 3 Abs. 2 S. 3 ThürKigaG vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184) schließen gemäß Beschluss 123-22/2024 des Gemeinderates Sitzendorf vom

30.01.2024 und gemäß Beschluss 150-20/2024 des Gemeinderates Meura vom 05.03.2024:

die **Gemeinde Sitzendorf** (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Friedrich

und die **Gemeinde Meura** (als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Katrin Amberg

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Befugnisse	1
§ 2 Aufnahme von Kindern	2
§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen	2
§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten	2
§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten	3
§ 6 Finanzierung der Investitionskosten	4
§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung	4
§ 8 Streitigkeiten	5
§ 9 Gleichstellungsklausel	5
§ 10 Salvatorische Klausel	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Meura haben, stellt die Gemeinde Sitzendorf die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Mit der Aufgabenübertragung geht die Befugnis über, Satzungen und Verordnungen die die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten betreffen zu erlassen und die zur Durchführung entsprechend erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 ThürKGG).
- (3) Die aufnehmende Gemeinde Sitzendorf hat die Betreuung des Kindergartens mit Betreibervertrag vom 15.01. bzw. 19.01.2015 (Beschluss des Gemeinderates 44/6/2015 vom 07.01.2015) auf den freien Träger AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH übertragen. Diese erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Benutzungs- und Beitragsordnungen. Diese gelten auch für die Kinder aus der abgebenden Gemeinde Meura, die den Kindergarten in Sitzendorf besuchen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindergarten aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung des freien Trägers für den Kindergarten Sitzendorf.
- (3) Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung soll gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 ThürKigaG in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.

**§ 3****Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes des Kindergartens erhebt die AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG) entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Da die Betreuung des Kindergartens auf die AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH übertragen wurde, richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die Gemeinde Sitzendorf mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag (§ 1 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung) zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.

§ 4**Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Die Höhe des insgesamt durch die Kommune zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Sitzendorf mit dem Träger abgeschlossenen Betreibervertrag (§ 10) zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen durch die abgebende Gemeinde an die aufnehmende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. der Monate März, Mai, August und November fällig. Als Abschlagshöhe gilt je ein Viertel der im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelten Kostenanteils. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5**Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenst., sonst. Gebrauchsgegenst.	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Besondere Aufwendungen für Fortbildung päd. Fachpersonal	56
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle Spielmaterial, Fachbedarf	64
11	Geschäftsausgaben	65
12	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
13	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
14	Kalkulatorische Kosten	68
15	Verpflegungskosten (es gilt § 29 Abs. 3 ThürKigaG)	57 – 63

16	Sonstige, den Kindergarten betreffende Ausgaben	
----	---	--

Abziehen sind die Einnahmen für den Kindergarten:

Lfd. Nr.	Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
17	Elternbeiträge	11
18	Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den freien Träger des Kindergartens gezahlt werden	11
19	Ausgleichszahlung des Landes für Elternbeitragsfreiheit (§ 30 ThürKigaG)	16
20	Entgelte für Verpflegung, falls die Verpflegung vom Träger direkt erfolgt und finanziert wird (es gilt § 29 Abs. 3 ThürKigaG)	11
21	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
22	Sonstige, den Kindergarten betreffende Einnahmen	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder einer Gemeinde aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren. Die Jahresrechnung des freien Trägers ist der abgebenden Gemeinde mit der Abschlussrechnung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung und die Wirksamkeit der Abmeldung), wird es nur anteilig entsprechend der Betreuungsmonate mitgerechnet. Angefangene Betreuungsmonate zählen dabei als volle Monate.
- (4) Die Gemeinde Sitzendorf trägt die ungedeckten Kosten für die Kinder, die den Kindergarten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII) besuchen. Sie erhält dafür im Gegenzug die Einnahmen aus der Wunsch- und Wahlrechtspauschale nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG.

§ 6**Finanzierung der Investitionskosten**

- (1) Investitionen am Grundstück und am Gebäude des Kindergartens sowie an Nebengebäuden (unbewegliches Anlagevermögen) trägt die aufnehmende Gemeinde. Diese Investitionen sind mit der Mietzahlung des Trägers abgegolten.
- (2) Die für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) auf die abgebende Gemeinde anteilig umgelegt. Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres. Maßgebend für die Aufteilung ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31.12. des vergangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahre entsprechend der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass kindergartentypische Investitionen in die Außenanlagen, wie beispielsweise Sandkasten, Klettergerüste, Fallschutz etc. wie Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen behandelt werden, auch wenn diese Vermögensgegenstände fest mit dem Erdboden verbunden sind.
- (3) Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben nach Absatz 2, welche eine Gesamtsumme von 5.000 €/Jahr im Einzelfall übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören. Die abgebende Gemeinde ist ebenso zu hören, wenn die im Haushalt des Trägers und/oder der aufnehmenden Gemeinde vorgesehenen Investitionen eine Gesamtsumme von 15.000 € übersteigt.



- (4) Das Anhörungsrecht wird realisiert, in dem die aufnehmende Gemeinde der abgebenden Gemeinde den Haushaltsplan des Trägers mit seiner Investitionsplanung unverzüglich nach Erhalt übermittelt. Sofern die abgebende Gemeinde der Investitionsplanung nicht zustimmt, versuchen beide Vertragspartner im Verhandlungswege Einigkeit zu erzielen. Gelingt dies nicht, gelten die Regelungen des § 8 dieser Vereinbarung.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so hat zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung stattzufinden § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

aufnehmende Gemeinde Gemeinde Sitzendorf, 08.03.2024	abgebende Gemeinde Gemeinde Meura 08.03.2024
gez. Martin Friedrich Bürgermeister	gez. Katrin Amberg Bürgermeisterin
-Siegel-	-Siegel-

Kindergartenplätze Rohrbach

Genehmigung und amtliche Bekanntmachung Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Rohrbach auf die Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf (Beschluss-Nr. 123-22/2024 vom 30.01.2024 und Beschluss-Nr. 126-23/2024 vom 24.04.2024) und der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach (Beschluss-Nr. 051-16/2024 vom 06.03.2024) hat die oben genannte Zweckvereinbarung beschlossen und je-

weils den Bürgermeister ermächtigt und beauftragt, die vorliegende Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Die beschlossene und jeweils durch den Bürgermeister der beteiligten Gemeinden am 08.03.2024 unterzeichnete Zweckvereinbarung wurde dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 10.06.2024 (Az.: 093.030:035_084,074(24)1-03/sege) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und tritt gemäß § 11 der Zweckvereinbarung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 10.06.2024
Landratsamt, Kommunalaufsicht

gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht

Az.: 093.030:35_084,074(24)1-03/sege
Amtsblatt Landkreis Nr. 11/2024 vom 20.06.2024, S. 12-14

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Rohrbach auf die Gemeinde Sitzendorf

Auf Grund der § 3 Abs. 2 S. 3 ThürKGG vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184) schließen gemäß Beschluss 123-22/2024 des Gemeinderates Sitzendorf vom 03.01.2024 und gemäß Beschluss 051-16/2024 des Gemeinderates Rohrbach vom 06.03.2024:

die **Gemeinde Sitzendorf** (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Friedrich

und die **Gemeinde Rohrbach** (als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Carmen Schachtzabel

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Befugnisse	1
§ 2 Aufnahme von Kindern	2
§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen	2
§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten	2
§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten	3
§ 6 Finanzierung der Investitionskosten	4
§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung	4
§ 8 Streitigkeiten	5
§ 9 Gleichstellungsklausel	5
§ 10 Salvatorische Klausel	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rohrbach haben, stellt die Ge-



meinde Sitzendorf die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Mit der Aufgabenübertragung geht die Befugnis über, Satzungen und Verordnungen die die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten betreffen zu erlassen und die zur Durchführung entsprechend erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 ThürKGG).
- (3) Die aufnehmende Gemeinde Sitzendorf hat die Betreibung des Kindergartens mit Betreibervertrag vom 15.01. bzw. 19.01.2015 (Beschluss des Gemeinderates 44/6/2015 vom 07.01.2015) auf den freien Träger AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH übertragen. Diese erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Benutzungs- und Beitragsordnungen. Diese gelten auch für die Kinder aus der abgebenden Gemeinde Rohrbach, die den Kindergarten in Sitzendorf besuchen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindergarten aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung des freien Trägers für den Kindergarten Sitzendorf.
- (3) Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung soll gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 ThürKigaG in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes des Kindergartens erhebt die AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG) entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Da die Betreibung des Kindergartens auf die AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH übertragen wurde, richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die Gemeinde Sitzendorf mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag (§ 1 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung) zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Die Höhe des insgesamt durch die Kommune zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Sitzendorf mit dem Träger abgeschlossenen Betreibervertrag (§ 10) zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen durch die abgebende Gemeinde an die aufnehmende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. der Monate März, Mai, August und November fällig. Als Abschlagshöhe gilt je ein Viertel der im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelten Kostenanteils. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenst., sonst. Gebrauchsgegenst.	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Besondere Aufwendungen für Fortbildung päd. Fachpersonal	56
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
	Spielmaterial, Fachbedarf	
11	Geschäftsausgaben	65
12	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
13	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
14	Kalkulatorische Kosten	68
15	Verpflegungskosten (es gilt § 29 Abs. 3 ThürKigaG)	57 – 63
16	Sonstige, den Kindergarten betreffende Ausgaben	

Abziehen sind die Einnahmen für den Kindergarten:

Lfd. Nr.	Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
17	Elternbeiträge	11
18	Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den freien Träger des Kindergartens gezahlt werden	11
19	Ausgleichszahlung des Landes für Elternbeitragsfreiheit (§ 30 ThürKigaG)	16
20	Entgelte für Verpflegung, falls die Verpflegung vom Träger direkt erfolgt und finanziert wird (es gilt § 29 Abs. 3 ThürKigaG)	11
21	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
22	Sonstige, den Kindergarten betreffende Einnahmen	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder einer Gemeinde aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten



Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren. Die Jahresrechnung des freien Trägers ist der abgebenden Gemeinde mit der Abschlussrechnung zur Kenntnis zu geben.

- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung und die Wirksamkeit der Abmeldung), wird es nur anteilig entsprechend der Betreuungsmonate mitgerechnet. Angefangene Betreuungsmonate zählen dabei als volle Monate.
- (4) Die Gemeinde Sitzendorf trägt die ungedeckten Kosten für die Kinder, die den Kindergarten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII) besuchen. Sie erhält dafür im Gegenzug die Einnahmen aus der Wunsch- und Wahlrechtspauschale nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG.

§ 6

Finanzierung der Investitionskosten

- (1) Investitionen am Grundstück und am Gebäude des Kindergartens sowie an Nebengebäuden (unbewegliches Anlagevermögen) trägt die aufnehmende Gemeinde. Diese Investitionen sind mit der Mietzahlung des Trägers abgegolten.
- (2) Die für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) auf die abgebende Gemeinde anteilig umgelegt. Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres. Maßgebend für die Aufteilung ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31.12. des vergangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahre entsprechend der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass kindergartentypische Investitionen in die Außenanlagen, wie beispielsweise Sandkasten, Klettergerüste, Fallschutz etc. wie Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen behandelt werden, auch wenn diese Vermögensgegenstände fest mit dem Erdboden verbunden sind.
- (3) Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben nach Absatz 2, welche eine Gesamtsumme von 5.000 €/Jahr im Einzelfall übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören. Die abgebende Gemeinde ist ebenso zu hören, wenn die im Haushalt des Trägers und/oder der aufnehmenden Gemeinde vorgesehenen Investitionen eine Gesamtsumme von 15.000 € übersteigt.
- (4) Das Anhörungsrecht wird realisiert, in dem die aufnehmende Gemeinde der abgebenden Gemeinde den Haushaltsplan des Trägers mit seiner Investitionsplanung unverzüglich nach Erhalt übermittelt. Sofern die abgebende Gemeinde der Investitionsplanung nicht zustimmt, versuchen beide Vertragspartner im Verhandlungswege Einigkeit zu erzielen. Gelingt dies nicht, gelten die Regelungen des § 8 dieser Vereinbarung.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so hat zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung stattzufinden. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt als zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

aufnehmende Gemeinde
Gemeinde Sitzendorf
08.03.2024

abgebende Gemeinde
Gemeinde Rohrbach
08.03.2024

gez. Martin Friedrich
Bürgermeister -Siegel-

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin -Siegel-

Beschlüsse des Ausschusses

für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

48. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 17.04.2024

Beschluss V-309-48/24

Genehmigung der Niederschrift der 47. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.03.2024, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in der Neufassung vom 23. Mai 2023 wird die Niederschrift über die 47. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.03.2024, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

49. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 22.05.2024

Beschluss V-313-49/24

Genehmigung der Niederschrift der 48. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.04.2024, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 23. Mai 2023 wird die Niederschrift über die 48. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.04.2024, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.



Vier ehrenamtliche Helfer und eine Helferin der Wasserrettungsstaffel des Deutschen Roten Kreuzes aus dem Landkreis unterstützten die Einsatzkräfte in Bayern. KBI Christian Patze (hier bei der Verabschiedung) begrüßte alle nach ihrer wohlbehaltenen Rückkehr. (Foto: R. Scheithauer)

Hochwasserhilfe für Bayern

Helfer aus dem Landkreis unterstützen bei Flut

Saalfeld. Am späten Sonntagabend, 2. Juni, erreichte ein Hilfesuch des Bundeslands Bayern das Thüringer Landesverwaltungsamt zum länderübergreifenden Katastrophenschutz. Vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wurde die Wasserrettungsstaffel mit einem Gerätewagen Wasserrettung mit einem Rettungsboot angefordert.

In der Nacht zu Montag, um 3.20 Uhr, entsendeten Kreisbrandinspektor (KBI) Christian Patze und der stellvertretende KBI Robert Scheithauer fünf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Katastrophenschutz-Wasserrettungsstaffel in den Bereitstellungsraum Baar-Ebenhausen.

Ihre Aufgabe war die Ablösung der vor Ort befindlichen Kräfte und als Schwerpunkt die Versorgung der Bevölkerung in überfluteten Gebieten.

Der Marschverband verließ den Sammelpunkt am Hermsdorfer Kreuz am Montagmorgen gegen 4.45 Uhr. Am Mittwoch um 16 Uhr konnte Patze die fünf Einsatzkräfte wieder im Katastrophenschutz- und Ausbildungszentrum des Landkreises in Rudolstadt begrüßen.

Neben Christian Patze und Robert Scheithauer bedankt sich auch Landrat Marko Wolfram bei den Einsatzkräften: „Ich danke Ihnen für Ihr großes Engagement auch außerhalb unseres Landkreises.“



Landrat Marko Wolfram als Schirmherr der Veranstaltung und Daniel Prauka, der Vorsitzende des Vereins SaaleWirtschaft e.V., eröffnen am Dienstagnachmittag, 4. Juni, die Fachtagung des Vereins SaaleWirtschaft im IGZ in Rudolstadt zum Thema „Künstliche Intelligenz und IT-Sicherheit“. Beide betonten in ihrem Ausblick, dass Künstliche Intelligenz als große Chance, aber auch als große Herausforderung gesehen werden müsse. Bereits vor dem Start der Fachtagung sorgte der Roboterhund „Spot“ des Verbundprojektes „Holz 21 regio“ für Aufmerksamkeit, der bei der Prüfung der Vitalität des Waldes eingesetzt wird. Das Projekt ist im Landkreis verankert – in Cursdorf und an der TU Ilmenau wird dazu eine Versuchsfläche betrieben. Das agile Robotertier konnte nicht nur ferngesteuert durch die Räume laufen – es überwindet auch problemlos Steigungen und Treppen. (Foto: M. Modes)

Wir suchen Sie!

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022_029

Ingenieur/in (m/w/d) bzw.

Techniker/in (m/w/d)

Kennziffer: 2024_036

Lebensmittelkontrolleur/in (m/w/d)

Kennziffer: 2024_043

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Hygiene

Kennziffer: 2024_045

Sachbearbeiter/in (m/w/d) für Leistungen nach dem AsylBLG

Kennziffer: 2024_047

Psychiatriekoordinator/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 24. Juni 2024 Kennziffer: 2024_030

Sekretär/in (m/w/d) Büro Landrat

Bewerbungsfrist: 26. Juni 2024 Kennziffer: 2024_053

Musikschullehrer/in (m/w/d) Violoncello

Bewerbungsfrist: 27. Juni 2024 Kennziffer: 2024_040

Sachbearbeiter/in (m/w/d)

Pädagogischer Beratungsdienst

Bewerbungsfrist: 1. Juli 2024 Kennziffer: 2024_028

Bezirkssozialarbeiter/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 11. Juli 2024 Kennziffer: 2024_051

Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis:

Arzt/Ärztin (m/w/d) auf Honorarbasis

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses

für die Wahl des Bürgermeisters der
Stadt Saalfeld/Saale am 26. Mai 2024

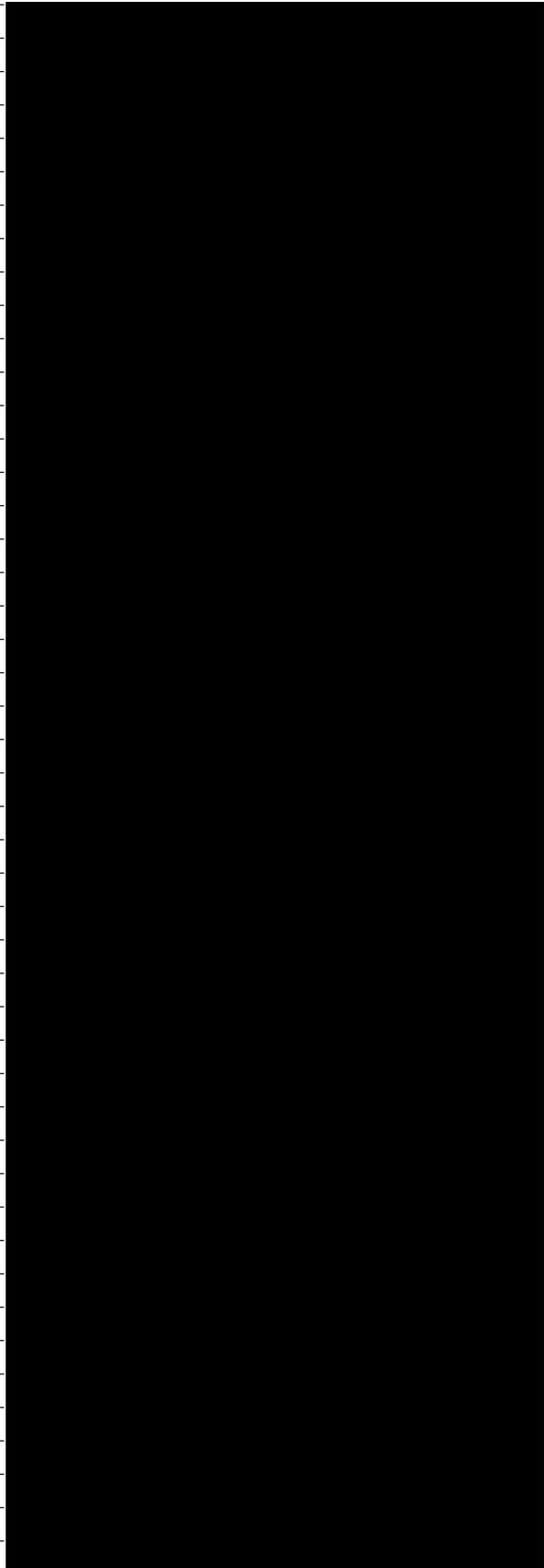
Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 das Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale gemäß §§ 24 Absatz 1, 9 Absätze 5 und 6 ThürKWG i. V. m. §§ 47, 48 ThürKWO festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

A	Wahlberechtigte insgesamt	24.247
B	Zahl der Wähler	13.893
C	Ungültige Stimmabgaben	1.838
D	Gültige Stimmabgaben	12.055

Von den gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen insgesamt entfielen auf:

Lfd. Nr.	Ggf. Kennwort des Wahlvorschlags, Vor- und Nachnamen der Personen und/oder des Bewerbers in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		

23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69





70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121

122	
123	
124	
125	
126	
127	
128	
129	
130	
131	
132	
133	
134	
135	
Zusammen	
12.055	

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgende Person:

Dr. Steffen Kania, CDU

Er ist zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Saalfeld/Saale am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis zur Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß §§ 12 bis 23 ThürKWG i. V. m. §§ 47, 48 ThürKWO festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	24 247
Zahl der Wähler	13 996



Zahl der ungültigen Stimmabgaben 383
 Zahl der gültigen Stimmabgaben 13 613
 Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt 40 548

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

**Wahlvorschlag Listennummer 1
 DIE LINKE – DIE LINKE**

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen: 2.880
 Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze: 2 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen

**Wahlvorschlag Listennummer 2
 Alternative für Deutschland – AfD**

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen: 9.300
 Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze: 7 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen

**Wahlvorschlag Listennummer 3
 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU**

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen: 14.932
 Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze: 11 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

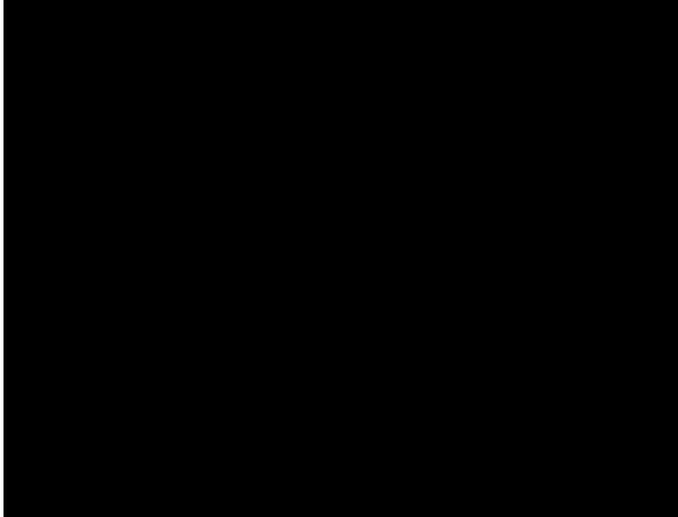
Bewerber/in	Stimmen

**Wahlvorschlag Listennummer 4
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD**

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen: 3.536
 Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze: 3 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen



**Wahlvorschlag Listennummer 5
Bündnis 90/Die Grünen – GRÜNE**

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen: 1.730
Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze: 1 Sitz

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen

**Wahlvorschlag Listennummer 6
Freie Demokratische Partei – FDP**

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen: 2.409
Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze: 2 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen

**Wahlvorschlag Listennummer 7
Bürger für Saalfeld – BfS**

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen: 3.041
Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze: 2 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen



Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder des Bewerbers in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1.		
2.		
3.		
		140

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfallen auf folgende Person:

Torsten Danz

Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Beulwitz am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Beulwitz gemäß §§ 26, 24 Absätze 1 und 8, 9 Absätze 5 und 6 ThürKWG i. V. m. §§ 47, 48 ThürKWO festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	704
Zahl der Wähler	475
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	44
Zahl der gültigen Stimmabgaben	431

Von den gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder des Bewerbers in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
		431

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfallen auf folgende Person:

Andreas Korn

Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Reichmannsdorf am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Reichmannsdorf gemäß §§ 26, 24 Absätze 1 und 8, 9 Absätze 5 und 6 ThürKWG i. V. m. §§ 47, 48 ThürKWO festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	626
Zahl der Wähler	419
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	33



Zahl der gültigen Stimmabgaben 386

Von den gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder des Bewerbers in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
		386

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfallen auf folgende Person:

Marcel Bock

Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Saalfelder Höhe am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Saalfelder Höhe gemäß §§ 26, 24 Absätze 1 und 8, 9 Absätze 5 und 6 ThürKWG i. V. m. §§ 47, 48 ThürKWO festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten 2.407

Zahl der Wähler 1.547

Zahl der ungültigen Stimmabgaben 232

Zahl der gültigen Stimmabgaben 1.315

Von den gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder des Bewerbers in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		



35	
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
	1.315

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfallen auf folgende Person:

Andrea Kühn

Sie ist zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Schmiedefeld am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Schmiedefeld gemäß §§ 26, 24 Absätze 1 und 8, 9 Absätze 5 und 6 ThürKWG i. V. m. §§ 47, 48 ThürKWG festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	876
Zahl der Wähler	505
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	9
Zahl der gültigen Stimmabgaben	496

Von den gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags der Partei/Wählergruppe/des Einzelbewerbers	Stimmen
1		
2		
		496

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfallen auf folgende Person:

Ulrich Körner, CDU

Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Wittgendorf am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Wittgendorf gemäß §§ 26, 24 Absätze 1 und 8, 9 Absätze 5 und 6 ThürKWG i. V. m. §§ 47, 48 ThürKWG festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	136
Zahl der Wähler	105
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	7
Zahl der gültigen Stimmabgaben	98

Von den gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfielen auf:



Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder des Bewerbers in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
		98

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmabgaben / gültigen Stimmen entfallen auf folgende Person:

Florian Biehl

Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Arnsgereth am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Arnsgereth festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Wahlberechtigte insgesamt	222
Zahl der Wähler	146
Ungültige Stimmabgaben	3
Gültige Stimmabgaben	143
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	451

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		

Zu Ortsteilratsmitgliedern sind gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale



Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Beulwitz am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Beulwitz festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	704
Zahl der Wähler	475
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	17
Zahl der gültigen Stimmabgaben	458
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	2.039

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Zu Ortsteilratsmitgliedern sind gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Reichmannsdorf am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Reichmannsdorf festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	626
Zahl der Wähler	404
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	78
Zahl der gültigen Stimmabgaben	326
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	1.369

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		



17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
31	

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Saalfelder Höhe am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Saalfelder Höhe festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	2.407
Zahl der Wähler	1.551
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	72
Zahl der gültigen Stimmabgaben	1.479
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	4.265

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag Listennummer 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen:	1.698
Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze:	4 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen

Wahlvorschlag Listennummer 2 Freie Wähler Saalfelder Höhe – FW SH

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen:	2.567
Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze:	6 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen

Zu Ortsteilratsmitgliedern sind gewählt:

Lfd. Nr.	Vorname, Nachname	Kennwort des Wahlvorschlages
1		
2		
3		
4		

Zu Ortsteilratsmitgliedern sind gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale



5
6
7
8
9
10

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Schmiedefeld am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Schmiedefeld festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	876
Zahl der Wähler	505
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	12
Zahl der gültigen Stimmabgaben	493
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	1.463

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag Listennummer 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen:	714
Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze:	4 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen

Wahlvorschlag Listennummer 2 Feuerwehrverein Schmiedefeld e. V. – FwV e. V.

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen:	238
Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze:	1 Sitz

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen

Wahlvorschlag Listennummer 3 Alternative für Schmiedefeld – AfS

Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen:	511
Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze:	3 Sitze

Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Stimmen:

Bewerber/in	Stimmen

Zu Ortsteilratsmitgliedern sind gewählt:

Lfd. Nr.	Vorname, Nachname	Kennwort des Wahlvorschlages
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht**



Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Wittgendorf am 26. Mai 2024

In der Sitzung am 28. Mai 2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Wittgendorf festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten	136
Zahl der Wähler	104
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	9
Zahl der gültigen Stimmabgaben	95
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	298

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

15	
16	

Zu Ortsteilratsmitgliedern sind gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Nachnamen der Personen und/oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie für alle Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Saalfeld/Saale, 20. Juni 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 24. April 2024

Beschluss-Nr.: 045/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Buchstabe a der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 20. Februar 2020 die Ehrung von Herrn Hans Jörg Moka mit der Ehrennadel der Stadt Saalfeld/Saale in Gold.

Beschlüsse des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 28. Mai 2024

Beschluss-Nr.: OR/040/2024

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 12. März 2024.

Beschluss-Nr.: OR/045/2024

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe beschließt, dass von den zur Verfügung stehenden Ortsteilzuwendungen 2024 für den Ortsteil Saalfelder Höhe



242,60 €	Dorfclub Bernsdorf
800,79 €	Burkersdorfer Feuerwehrfreunde e. V.
563,96 €	Ortssprecherin von Dittersdorf Ramona Zimmermann
191,15 €	Ebersteinfreunde e. V.
1.090,00 €	Heimatverein der Höhendörfler e. V.
300,00 €	Freiwillige Feuerwehr Dittrichshütte
240,13 €	Freiwillige Feuerwehr Dittrichshütte
315,44 €	Gruppe Lindner, Röber und Striegler
735,05 €	Feuerwehrverein Eyba e. V.
200,00 €	SSV '91 Kleingeschwenda
1.078,89 €	Feuerwehrverein Kleingeschwenda e. V.
115,59 €	Dorfclub Knobelsdorf
180,06 €	Dorfgemeinschaft Jehmichen
73,00 €	Interessengemeinschaft Saalfelder Höhe
86,61 €	Ortssprecher von Lositz/Jehmichen Burkhard Hessel
1.023,33 €	Reschwitzer Kulturverein e. V.
200,00 €	Männergesangsverein 1879 Reschwitz e. V.
1.483,20 €	Gemeinschaft Ruhestand/Rente in Unterworbach
1.483,20 €	Männerchor „1879 e. V.“ Unterworbach
1.483,08 €	Feuerwehrverein Unterworbach
1.207,59 €	Dorfclub Volkmanndorf e. V.
893,54 €	Heimatverein Wickersdorf e. V.
458,19 €	Ortssprecher von Wittmannsgereuth Gregor Hofmann
276,86 €	Ortssprecherin von Witzendorf Doreen Seifert
475,00 €	Feuerwehrverein Kleingeschwenda 1993 e. V. (Jugendfeuerwehr)
450,00 €	Schulförderverein Saalfelder Höhe e. V.
450,00 €	Kirchgemeinde Hoheneiche
196,42 €	Verfügungsmittel Ortsteilbürgermeisterin

verwendet werden.

Ortsübliche Bekanntmachung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Saalfeld/Saale über die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung einer Stadtumbausatzung „Verpackungsmittelwerk“ und Reduzierung des Geltungsbereiches des Stadtumbaugebiets „Gründerzeit Saalfeld“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 22.05.2024 unter der Beschlussnummer 012/2024 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 137/2007 vom 18.07.2007 zur Aufstellung einer Stadtumbausatzung „Verpackungsmittelwerk“ und die gleichzeitige Reduzierung des Stadtumbaugebiets „Gründerzeit Saalfeld“ (Aufstellungsbeschluss Nr. 128/2002 vom 21.08.2002) – bestehend aus Rückbau- und dem Aufwertungsbereich – um die Fläche des ehemaligen Verpackungsmittelwerkes beschlossen.

Begründung:

Im Zuge der Erarbeitung des „Stadtentwicklungskonzeptes 2002“ erfolgte auch die Betrachtung von Stadträumen mit nennenswerten Industrie- und Gewerbebrachen insbesondere in gründerzeitlich geprägten innenstadtnahen Stadtquartieren.

Darauf aufbauend wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale Nr. 128/2002 vom 21.08.2002 eine Rückbau- und eine Aufwertungsmaßnahme „Gründerzeitgebiet Saalfeld“ beschlossen.

Aufgrund der vorhandenen städtebaulichen Missstände im Bereich des ehemaligen Verpackungsmittelwerkes wurde gemäß § 171a BauGB mit Beschluss des Stadtrates vom 18.07.2007 ergänzend die Aufstellung einer Stadtumbausatzung (Beschluss Nr. 137/2007) eingeleitet.

Hierdurch erfolgte zugleich eine Erweiterung der Rückbau- und der Aufwertungsmaßnahme „Gründerzeit Saalfeld“ in westliche Richtung, wodurch die Schulstandorte an der Reinhardtstraße Bestandteil der Maßnahme wurden.

Im Zeitraum vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2023 wurden die festgelegten Stadtumbauziele und die damit definierten Vorhaben der Maßnahme umgesetzt und werden im Jahr 2024 gegenüber dem Fördermittelgeber abgerechnet.

Neben der eigentlichen Revitalisierung der Brachfläche entstand ein leistungsfähiger Schulstandort. Auf den Abbruchflächen der ehemaligen Grundschule und des Wohnblocks Reinhardtstraße 26-32 wurde die Grundschule „Marco Polo“ und eine gemeinsame Freisportanlage mit dem benachbarten sanierten „Heinrich-Böll-Gymnasium“ errichtet.

Für den Grundschulneubau erhielt die Stadt Saalfeld/Saale Städtebaufördermittel aus dem Modellprogramm, dessen Kredit nach Realisierung des Vorhabens in einen reinen Zuschuss umgewandelt wurde. Bereits getilgte Finanzmittel konnten damit für die Sanierung der „Geschwister-Scholl-Schule“ eingesetzt werden. Dieses Vorhaben wurde im Jahr 2023 vollständig abgeschlossen und abgerechnet.

Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, eine Stadtumbausatzung zum Erhalt der Stadtumbauziele zu beschließen.

Der Gesetzgeber hat für die Aufhebung von Stadtumbaugebieten keine gesonderte Regelung erlassen, sondern die Aufhebung als einfachen Beschluss und dessen ortsübliche Bekanntmachung empfohlen. (Kommentar Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautberger BauGB § 171 b Nr. 11). Das trifft auch für Teilentlassungen zu.

Der Lageplan und die gesetzlichen Bestimmungen können in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.37, zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

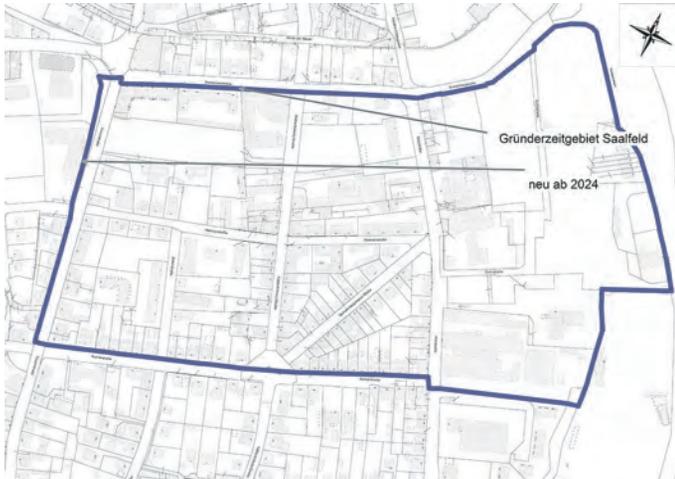
Die ortsübliche Bekanntmachung mit den Lageplänen kann auch digital unter folgendem Link eingesehen werden

https://www.saalfeld.de/umwelt_planung/stadtsanierung-foerderung/stadtumbaugebiete/verpackungsmittelwerk

Nachfolgend sind die Kartendarstellungen zu den o.g. Beschlüssen abgebildet:

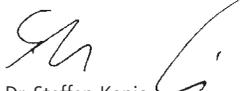


Geplanter Geltungsbereich der Stadtumbausatzung, Kartengrundlage © GDI-Th



Neuer Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets „Gründerzeit Saalfeld“ Kartengrundlage © GDI-Th

Saalfeld/Saale, 20.06.2024
Stadt Saalfeld/Saale


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Termine, Tipps und Informationen

Stadt- und Kreisbibliothek

Unsere Veranstaltungen

Vorlesezeit – Vorhang zu!

Am Dienstag, dem 2. Juli 2024 um 16:00 Uhr lädt die Bibliothek Kinder bis 7 Jahre zur Vorlesezeit „Vorhang zu“ ein.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten vorher um Anmeldung.
Kinderbibliothek (Markt 7, Eingang Brudergasse)

Summerschool-Workshop

Im Rahmen der diesjährigen Summerschool findet am Mittwoch, dem 17. Juli 2024 von 10:00 bis 15:00 Uhr ein Workshop im MediaLab der Stadt- und Kreisbibliothek statt.

Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren sind dazu eingeladen gemeinsam kleine, fahrbare Roboter zu bauen und diese anschließend zu programmieren.

Die Anmeldung erfolgt unter www.saalfeld.de/summerschool. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de



Die Stadt Saalfeld/Saale sucht Verstärkung:

Sachbearbeiter/in Steuerangelegenheiten und Statistiken (m/w/d)

Schulsachbearbeiter/in Grund- und Regelschulen (m/w/d)

Weitere Informationen über den QR-Code oder auf www.saalfeld.de




SAALFELDER BÄDER GMBH

SOMMERFERIEN SAALFELDER FREIBAD

EINTRITT FREI FÜR KINDER

Tiefer Weg 7 • 07318 Saalfeld/Saale
Tel. 03671 - 33917 • www.saalfelder-baeder.de

– Ende des amtlichen Teils –



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Ammelstädt am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Ammelstädt festgestellt:

- 1. A – Wahlberechtigte insgesamt: 111
- B – Zahl der Wähler/innen: 82
- C – Ungültige Stimmabgaben: 0
- D – Gültige Stimmabgaben: 82

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Breitenheerda am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Breitenheerda festgestellt:

- 1. A – Wahlberechtigte insgesamt: 134
- B – Zahl der Wähler/innen: 86
- C – Ungültige Stimmabgaben: 1
- D – Gültige Stimmabgaben: 85

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		

3. Gewählt ist folgende Person/Bewerber:

Personen/Bewerber	Stimmen
Hertel, Detlef	75

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt



Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der Ortsteilratswahlen in den Ortsteilen Eichfeld
und Keilhau am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen in den Ortsteilen Eichfeld und Keilhau festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt:	179
B – Zahl der Wähler/innen:	138
C – Ungültige Stimmabgaben:	1
D – Gültige Stimmabgaben:	137

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Eschdorf
am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Eschdorf festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt:	50
B – Zahl der Wähler/innen:	39
C – Ungültige Stimmabgaben:	1
D – Gültige Stimmabgaben:	38

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Geitersdorf
am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Geitersdorf festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt:	64
-----------------------------------	----



B – Zahl der Wähler/innen: 53
C – Ungültige Stimmabgaben: 0
D – Gültige Stimmabgaben: 53

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Haufeld am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Haufeld festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt: 82
B – Zahl der Wähler/innen: 60
C – Ungültige Stimmabgaben: 0
D – Gültige Stimmabgaben: 60

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Heilsberg am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Heilsberg festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt: 157
B – Zahl der Wähler/innen: 116
C – Ungültige Stimmabgaben: 0
D – Gültige Stimmabgaben: 116

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		



3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
 Wahlleiter
 Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Lichstedt am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Lichstedt festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt:	122
B – Zahl der Wähler/innen:	83
C – Ungültige Stimmabgaben:	2
D – Gültige Stimmabgaben:	81

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
 Wahlleiter
 Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Milbitz am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Milbitz festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt:	57
B – Zahl der Wähler/innen:	43
C – Ungültige Stimmabgaben:	0
D – Gültige Stimmabgaben:	43

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld



wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Oberpreilipp am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Oberpreilipp festgestellt:

- 1. A – Wahlberechtigte insgesamt: 69
- B – Zahl der Wähler/innen: 49
- C – Ungültige Stimmabgaben: 2
- D – Gültige Stimmabgaben: 47

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Remda am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Remda festgestellt:

- 1. A – Wahlberechtigte insgesamt: 677
- B – Zahl der Wähler/innen: 363
- C – Ungültige Stimmabgaben: 10
- D – Gültige Stimmabgaben: 353

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt



Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Sundremda am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Sundremda festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt:	171
B – Zahl der Wähler/innen:	130
C – Ungültige Stimmabgaben:	4
D – Gültige Stimmabgaben:	126

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Teichel am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024

folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Teichel festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt:	393
B – Zahl der Wähler/innen:	272
C – Ungültige Stimmabgaben:	5
D – Gültige Stimmabgaben:	267

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Teichröda am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Teichröda festgestellt:

1. A – Wahlberechtigte insgesamt:	282
B – Zahl der Wähler/innen:	192
C – Ungültige Stimmabgaben:	5
D – Gültige Stimmabgaben:	187

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:



Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Treppendorf am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Treppendorf festgestellt:

- 1. A – Wahlberechtigte insgesamt: 92
- B – Zahl der Wähler/innen: 74
- C – Ungültige Stimmabgaben: 3
- D – Gültige Stimmabgaben: 71

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Unterpreilipp am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahlen im Ortsteil Unterpreilipp festgestellt:

- 1. A – Wahlberechtigte insgesamt: 81
- B – Zahl der Wähler/innen: 62
- C – Ungültige Stimmabgaben: 0
- D – Gültige Stimmabgaben: 92

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl	Stimmen
1		
2		
3		
4		

3. Gewählt sind folgende Personen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl:

Lfd. Nr.	Personen/Bewerber	Stimmen
1		
2		
3		
4		



4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 11. Juni 2024 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek (RuBiboGebS) vom 04.06.2024

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 25. April 2024 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt beschlossen:

§ 1 Leihfristen

Es gelten folgende Leihfristen:

- alle Medien 4 Wochen,
- DVDs 1 Woche.

Die Leihfrist für ausgeliehene Medien kann maximal 3 x verlängert werden. Die Höchstzahl der auf ein Benutzerkonto auszuleihenden Medien kann die Bibliothek festlegen.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek entstehen folgende Gebühren:

1. Benutzerkarten

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre: kostenfrei
- Erwachsene ab 18 Jahren: 15,00 EUR jährlich
- Partnerkarte (für 2 in einem Haushalt lebende Personen): 25,00 EUR jährlich
- Juristische Personen: 30,00 EUR jährlich
- Kooperativbenutzer, Ehrenamtskarte: frei
- Studierende, Auszubildende: 6,00 EUR jährlich
- Sozialpassinhaber bis einschließlich 17 Jahre: 0,00 EUR jährlich
- Sozialpassinhaber ab 18 Jahre: 6,00 EUR jährlich
- Monatskarte: 3,00 EUR monatlich
- Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises: 3,00 EUR

2. Versäumnisgebühren

- bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium
- in der 1. Woche: 0,50 EUR
- in der 2. Woche: 1,50 EUR
- ab der 3. Woche: 2,50 EUR pro Woche

- Pauschale pro Mahnbrief: 1,50 EUR

3. Vorbestellung entliehener Medien

- pro Medium: 1,00 EUR
- Die Gebühr ist bei Abholung zu zahlen.

4. Fernleihe

- Bearbeitungsgebühr pro Fernleihbestellung: 2,00 EUR zzgl. evtl. weiterer Kosten
- jede Verlängerung 1,00 EUR

5. Kopien und Ausdrucke pro Seite

- schwarz-weiß A4: 0,40 EUR
- schwarz-weiß A3: 0,45 EUR
- farbig A4: 0,45 EUR
- farbig A3: 0,55 EUR

6. Bearbeitung für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars

- 3,00 EUR

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Inhaber des Benutzungsausweises, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte/n.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises, die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit der Ausstellung des Benutzerausweises fällig, die übrigen Gebühren und Auslagen werden fällig mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.

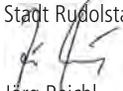
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek (RuBiboGebS) vom 24.01.2013 außer Kraft.

Rudolstadt, den 04.06.2024

Stadt Rudolstadt

(Siegel)


Jörg Reichl
Bürgermeister

Satzung der Stadt Rudolstadt vom 04.06.2024

über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rudolstadt über Straßennamen und Hausnummern – RuStraNaS – vom 05.09.1995

Aufgrund der §§ 19 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 21. März 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung der Stadt Rudolstadt über Straßennamen und Hausnummern

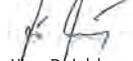
Die Satzung der Stadt Rudolstadt über Straßennamen und Hausnummern – RuStraNaS – vom 05.09.1995 wird aufgehoben.



**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Rudolstadt, den 04.06.2024
Stadt Rudolstadt


Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung

Vermessungsstelle S. Bock
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Grenzfeststellung,
der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von
Flurstücksgrenzen**

In der Stadt Rudolstadt, Gemarkung: Volkstedt, Flur: 3, Flurstück: 173/3 wurde eine Grenzfeststellung, eine Grenzwiederherstellung und eine Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Die Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 02.07.2024 bis 30.07.2024
in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr, von Dienstag bis Donnerstag
in den Räumen des Vermessungsbüros S. Bock,
Puschkinstraße 5, 07407 Rudolstadt**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch die Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Vermessungsbüros S. Bock, Puschkinstraße 5, 07407 Rudolstadt, Widerspruch eingelegt werden.

Rudolstadt, den 30.05.2024
Stefan Bock (ÖbVI)

**Rechtsverordnung
der Stadt Rudolstadt über die Verkürzung der
Sperrzeit anlässlich des Rudolstadt-Festivals
vom 4. bis 7. Juli 2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 198) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan der Stadt Rudolstadt vom 30.05.2024, der Bestandteil dieser

Rechtsverordnung wird.

**§ 2
Verkürzung der Sperrzeit**

- (1) Für die Veranstaltungen im Freien, die Bestandteil des Rudolstadt-Festivals sind, wird der Beginn der Sperrzeit in den Nächten zum Freitag, zum Samstag und zum Sonntag auf 03:00 Uhr hinausgeschoben. Am Sonntag beginnt die Sperrzeit 24:00 Uhr.
- (2) Für die Schank- und Speisewirtschaften wird der Beginn der Sperrzeit in den Nächten zum Freitag, zum Samstag und zum Sonntag auf 04:00 Uhr hinausgeschoben.

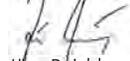
**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 ThürGastG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festlegungen des § 5 Abs. 1 bis 3 ThürGastG verstößt. Hierzu zählen Verstöße gegen die §§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 30.05.2024
Stadt Rudolstadt


Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1: Abgrenzungsplan



**Bändchenausgabe
für Sozialpassinhaber zum Rudolstadt-Festival 2024**

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rudolstadt, die Inhaber eines gültigen Sozialpasses sind, haben auch in diesem Jahr die Gelegenheit, ermäßigten Eintritt zum Rudolstadt Festival zu erhalten. Wie in den vergangenen Jahren zahlen Inhaber eines Sozialpasses 50 % des Dauerkartenpreises für Landkreisbewohner. Erwachsene zahlen 30 € und Kinder von 7 – 16 Jahre 15 €.

Die Bändchen werden zu folgenden Zeiten im Bürgerservice Rudolstadt ausgegeben:

Di.	02.07.2024	8:00 – 18:00 Uhr
Mi.	03.07.2024	8:00 – 14:00 Uhr
Do.	04.07.2024	8:00 – 18:00 Uhr



Die Ausgabe erfolgt nur an Personen, die für die Zeit des Rudolstadt-Festivals einen gültigen Sozialpass besitzen, dass heißt, die Gültigkeit muss bis mindestens 31.07.2024 gegeben sein.

Eine Verlängerung des Sozialpasses ist bei Vorlage der entsprechenden Nachweise während dieser Zeit noch möglich.

– Ende des amtlichen Teils –

Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

Amtsgericht Rudolstadt
Az.: 5 II 19/13

Beschluss

In dem Verfahren

- 1) Gunnar Tomaszewski, letzte Anschrift: Neumarkt 10, 07407 Rudolstadt
– Verschollener –
- 2) Renate Ruth Tomaszewski,
– Antragstellerin –

wegen Todeserklärungsverfahrens

hat das Amtsgericht Rudolstadt am 23.05.2024
beschlossen:

1. Der Verschollene Gunnar Tomaszewski wird für tot erklärt.
2. Als Zeitpunkt des Todes wird der 27.01.2012, 24 Uhr festgestellt.
3. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten fallen dem Nachlass zur Last.

Rudolstadt, 11.06.2024
Amtsgericht – Nachlassgericht

Bewirb Dich jetzt!

Wir bilden dich aus zum/zur
Immobilienkaufmann/-kauffrau
(m/w/d)

Wir bieten:

- » 3-jährige duale Ausbildung ab 01.09.2024
- » ein motiviertes und kompetentes Team, von dem du lernen kannst
- » moderne Arbeitsumgebung
- » Übernahmechancen
- » 30 Tage Urlaub

Das RUWO-Team freut sich auf deine Bewerbung!
Bewerbungsschluss ist der 12.07.2024.

Bewerbungen bitte schriftlich oder per E-Mail einreichen.
Ansprechpartner: Herr Martin Glombik - Telefon: 03672.34 85 46 - E-Mail: m.glombik@ruwo-rudolstadt.de
RUWO Rudolstädter Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH - Neumarkt 1 - 07407 Rudolstadt - www.ruwo-rudolstadt.de

Jetzt bewerben!

Wir suchen zum 01.01.2025
Mitarbeiter/in Rechnungswesen
(m/w/d)
mit der Perspektive Teamleiter/in Rechnungswesen

Wir bieten:

- » Modernes Arbeitsumfeld mit abwechslungsreichen Aufgabengebiet
- » Gleitzeitmodell & Möglichkeit für Homeoffice
- » Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- » 30 Tage Urlaub & Betriebliche Altersvorsorge

Das RUWO-Team freut sich auf Ihre Bewerbung
Bewerbungsschluss ist der 15.07.2024.

Bewerbungen bitte schriftlich oder per E-Mail einreichen.
Ansprechpartnerin: Frau Streipert - Telefon: 03672.34 85 10 - E-Mail: s.streipert@ruwo-rudolstadt.de
RUWO Rudolstädter Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH - Neumarkt 1 - 07407 Rudolstadt - www.ruwo-rudolstadt.de

Bauernhäuser Konzerte

26.7. Pigor & Eichhorn
19:30
Volume X

9.8. John Garner
19:30
Folk-Pop-Rock

The Jeremiahs 2.8.
19:30
Irish Folk

Midge's Pocket 31.8.
19:30
Rock der 70er

Rudolstädter Sommer